

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 77/72

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Fernmeldeoberinspektors Willi D [REDACTED] in
E [REDACTED], R [REDACTED]straße,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in
[REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

die Hausfrau Waltraud Anna Lina D [REDACTED] geb. S [REDACTED]
in W [REDACTED], J [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

21

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 24. November 1972 durch die Richter Johannsen,
Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt, Dr. Bukow und
Dr. Buchholz

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers
gegen den Beschluß des 2. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main)
vom 16. Juni 1972 wird zurückgewiesen,

Der Kläger hat die Kosten des Beschwerde-
verfahrens zu tragen.

G r ü n d e :

Das am 12. Januar 1972 verkündete Urteil des
Landgerichts, durch das die Ehescheidungsklage des Klä-
gers abgewiesen wurde, ist dem Kläger am 19. Januar 1972
zugestellt worden. Er hat hiergegen am 21. Februar 1972
(einem Montag) Berufung eingelegt. Nach Fristverlängerung
bis zum 21. April 1972 hat er das Rechtsmittel am 8. Mai
1972 begründet und zugleich die Wiedereinsetzung in den
vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegrün-
dungsfrist beantragt. Das Oberlandesgericht hat den An-
trag als unbegründet angesehen und die Berufung durch
Beschluß vom 16. Juni 1972, der dem Prozeßbevollmächti-
gen des Klägers am 11. Juli 1972 zugestellt worden ist,

- 3 -

als unzulässig verworfen. Hiergegen richtet sich die am 25. Juli 1972 eingegangene sofortige Beschwerde.

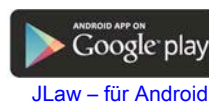
Das Rechtsmittel ist zulässig (§ 519 b ZPO), jedoch sachlich nicht begründet.

Das Berufungsgericht hat unterstellt, daß der Prozeßbevollmächtigte des Klägers die beabsichtigte Anfertigung der Berufungsbegründung am Nachmittag des 21. April 1972 trotz mehrfacher Erinnerungen seiner Sekretärin aus dem Gedächtnis verloren hat, weil er durch Überlastung körperlich erschöpft war und unvorhergesehen durch Besprechungen mit Mandanten und einem Handwerker in Anspruch genommen wurde. Es hat hierin mit Recht keinen unabwendbaren Zufall im Sinne von § 233 Abs. 1 ZPO gesehen. Die Beschwerde räumt ein, daß der Rechtsanwalt zu erhöhter Sorgfalt verpflichtet war, weil er die Berufungsbegründung bis zum Ablauf des letzten Tages der Frist verschoben hatte. Diese Sorgfalt hat er nicht gewahrt. Hierzu hätte gehört, daß er sich die benötigte Zeit freihielt und Vorkehrungen gegen denkbare Störungen traf. Es war nicht unvorhersehbar, daß ihn auch unangemeldete Mandanten zu sprechen wünschten und daß im Zusammenhang mit seinem Umzug Unterredungen mit Handwerkern erforderlich wurden. Wenn dem Rechtsanwalt bei der gebotenen Überlegung eine sichere Absicherung gegen solche Behinderungen nicht gewährleistet erschien, hätte er rechtzeitig um nochmalige Verlängerung der Begründungsfrist nachsuchen müssen. Seine Überlastung und sein angegriffener Gesundheitszustand waren ihm bekannt; die hieraus zusätzlich erwachsenden Gefahren mußte er daher ebenfalls in Rechnung stellen. Insoweit liegt es anders als bei einer plötzlichen Erkrankung des Rechtsanwalts, die unter besonderen Umständen als Grund einer unverschuldeten Erinnerungslücke gelten kann (Beschluß des erkennenden Senats vom 28. September 1972 - IV ZB 51/72).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die sofortige Beschwerde des Klägers war daher
als unbegründet zurückzuweisen.

Beschwerdewert: 5.000,-- DM

Johannsen

Dr. Pfretzschner